B e g r ü n d u n g
beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 455, 1. Änderung
- Muthesiusweg -

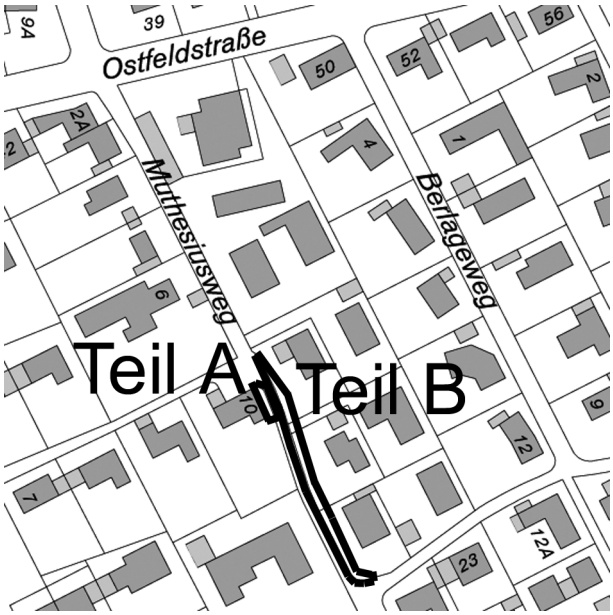

Stadtteil: Kirchrode

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Muthesiusweg 10, 13, 15, 15A und 17

1. Zweck der Bebauungsplan – Änderung

Der nördliche Teil des Muthesiusweges ist nach der Verlegung von Leitungen und Hausanschlüssen für die östlich gelegenen Neubauten nun endgültig hergestellt worden. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 455 setzt in dem in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Geltungsbereich der geplanten 1. Änderung noch eine Straßenbreite von 5 m fest, die vor Ort tatsächlich nicht vorhanden ist. Eine Umsetzung der bisherigen Festsetzungen hätte den Erwerb von Flächen von mehreren Grundstückseigentümern erforderlich gemacht. Für einen plangemäßen Ausbau hätten außerdem mehrere große Bäume gefällt werden müssen. Die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage ist deshalb in der tatsächlichen Breite des Muthesiusweges (4 m) erfolgt.

2. Verfahren

Die Änderung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens liegen vor:

- Die endgültige Herstellung der Straße ist eine Maßnahme der Innenentwicklung.
- Die Gesamtfläche des Bebauungsplanes beträgt 120 m² und unterschreitet damit eine zulässige Grundfläche von 20.000 m² deutlich. Die Fläche wird als nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.
- Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Gemäß § 13a Abs. 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB ist auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wegen der geringen betroffenen Fläche (120 m²) verzichtet worden. Anstelle der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist der betroffenen Öffentlichkeit (betroffene Anlieger des Muthesiusweges) und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (Leitungsträger, Polizei, berührte städtische Fachbereiche) die Gelegenheit gegeben worden, innerhalb eines Monats Stellung zur Planung zu nehmen.

3. Städtebauliche Ziele der Bebauungsplanänderung

Es ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, die Breite der festgesetzten Verkehrsfläche dem tatsächlichen Ausbau anzupassen. Auf einer Länge von ca. 80 m soll deshalb die bisher festgesetzte Breite von 5 m auf 4 m verringert werden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 455 setzt die nicht mehr als Verkehrsfläche benötigten Flächen - entsprechend den Festsetzungen für die angrenzenden Grundstücke - als reines Wohngebiet (nicht überbaubare Grundstücksfläche) fest. Auch die übrigen Festsetzungen – 1 Vollgeschoss, Grundflächenzahl 0,3, Geschossflächenzahl 0,3 und offene Bauweise - sind mit den Festsetzungen für die angrenzenden Grundstücke identisch.

4. Verkehr, Erschließung

Die verringerte Breite der festgesetzten Verkehrsflächen beeinträchtigt in diesem Bereich nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Die Straße wird nur für den geringen Anliegerverkehr benutzt. Die Strecke ist gut einsehbar. Es kommt auch jetzt schon nicht zu unzumutbaren Behinderungen, wenn - in seltenen Fällen - auf entgegenkommende Verkehrsteilnehmer gewartet werden muss. Die erforderlichen Leitungen sind bereits in der 4 m breiten vorhandenen Straße verlegt worden.

5. Umweltverträglichkeit

Von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht wird gemäß § 13a Abs.2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Das ist für das vorliegende Plangebiet auch nicht erforderlich, da neue Baurechte nicht begründet werden und auch sonst keine Beeinträchtigungen erkennbar sind, die Auswirkungen auf die einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter haben könnten oder die die Eignung der Fläche für den vorgesehenen Nutzungszweck in Frage stellen würden.

-

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden Eingriffe in den Baumbestand vermieden, die bei Umsetzung des zur Zeit rechtsverbindlichen Bebauungsplanes erforderlich würden.

6. Kosten für die Stadt

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 455 entstehen der Stadt keine Kosten. Grunderwerbskosten werden durch den Minderausbau vermieden.

Begründung des Entwurfes aufgestellt
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Dezember 2009

i. V.

(Dr. Breyer)

Fachbereichsleiter

Die Begründung des Entwurfes wurde zur Satzung unverändert übernommen
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Februar 2010

(Heesch)

Fachbereichsleiter

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat der Begründung der Satzung am . . zugestimmt.

61.12 / 08.02.2010